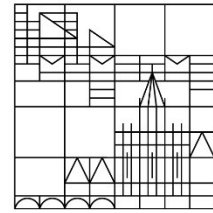


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 32/2025

**Wahlbekanntmachung und
Bekanntmachung der Auflegung
des Wähler*innenverzeichnisses
zur Wahl des Studierendenparlamente
und der Studienfachschaftswahl-
gremien
vom 02. bis 05. Juni 2025**

Vom 24. März 2025

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz, Tel.:
07531/88-2685



Wahlbekanntmachung

und Bekanntmachung der Auflegung des Wähler*innenverzeichnisses zur Wahl des Studierendenparlamentes und der Studienfachschaftswahlgremien

von

Montag, den 02. Juni 2025, 12 Uhr

bis

Donnerstag, den 05. Juni 2025, 12 Uhr

als Online-Wahl auf zeus.uni-konstanz.de

Universität Konstanz
Verfasste Studierendenschaft
- Wahlausschuss -

Konstanz, 24.03.2025

Gemäß § 13 der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz (WahlO-VS) in der Fassung vom 11.03.2021 (Amtl. Bek. 15/2021), geändert am 01.04.2022 (Amtl. Bekm. 26/2022) und auf der Grundlage der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz (OS-VS) in der Fassung vom 05.07.2017 (Amtl. Bek. 28/2017) und am 18.07.2019 (Amtl. Bek. 31/2019), zuletzt geändert am 20.02.2025 (Amtl. Bek. 14/2025) wird für die vom 02. Juni bis zum 05. Juni 2025 stattfindenden Wahlen

zum **Studierendenparlament**
und den **Studienfachschaftswahlgremien**

bekannt gegeben:

I. Zeitpunkt und Ort der Wahlen

Die Wahlen finden online auf zeus.uni-konstanz.de statt

von Montag, dem 02. Juni 2025 ab 12:00 Uhr bis Donnerstag, dem 05. Juni 2025 12:00 Uhr.

II. Zu wählende Mitglieder - Amtszeit

1. für das Studierendenparlament (StuPa)
(gemäß §§ 8, 52 OS-VS, sowie § 2 WahlO-VS):

23 Mitglieder

2. für die Studienfachschaftswahlgremien (SFSWG)
(gemäß §§ 24, 52 OS-VS, sowie § 3 WahlO-VS):

7 Mitglieder pro Studienfachschaft

Die Amtszeiten der studentischen Mitglieder in den Gremien beginnen gemäß § 3 Abs. 8 OS-VS mit der Konstituierung des jeweiligen Gremiums und enden in der Regel mit der Konstituierung des bei der darauffolgenden Wahl neu gewählten Gremiums.

III. Wahlverfahren

Gewählt wird:

1. Das Studierendenparlament (StuPa), § 2 WahIO-VS
Das StuPa wird nach Listen gewählt, welche aufgrund gültiger Wahlvorschläge aufgestellt werden. Sofern nur eine Liste zur Wahl steht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl.
Bei der Wahl des Studierendenparlamentes hat jede*r Wahlberechtigte vier Stimmen, welche sie*er auf verschiedene Bewerber*innen und/oder Listen aufteilen kann. Die Stimmen können beliebig kumuliert werden.
2. Die Studienfachschaftwahlgremien (SFSWG), § 3 WahIO-VS
Das Wahlgremium wird in Persönlichkeitswahl von den Mitgliedern der Studienfachschaft gewählt. Die Benennung der Kandidat*innen erfolgt durch die Studienfachschaftssitzung (§ 20 Abs. 1 WahIO-VS) oder nach § 20 Abs. 3 WahIO-VS.
Bei der Wahl der Studienfachschaftwahlgremien hat jede*r Wähler*in sieben Stimmen. Existiert mehr als eine Liste für die Wahl zu einem Studienfachschaftwahlgremium, so kann der*die Wähler*in die Stimmen beliebig verteilen. Für eine*n Kandidat*in darf jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
3. Wahlverfahren in Sonderfällen, § 4 WahIO-VS
Ist die Zahl der Kandidierenden kleiner als die Zahl der zu besetzende Sitze, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Einer benötigten Unterschrift steht es gleich, wenn eine Person ihre unterschriebene Erklärung einscann und über ihren von der Universität vergebenen persönlichen E-Mail-Account an den Wahlausschuss elektronisch übermittelt. Dies gilt nur, wenn einer persönlichen Unterschrift erhebliche Hindernisse entgegenstehen.

IV. Wahlvorschläge

Die wahlberechtigten Personen werden hiermit gemäß der §§ 18, 19 und 20 WahIO-VS aufgefordert, für alle Wahlen spätestens bis

Montag, den 28. April 2025, 16:00 Uhr
--

Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einzureichen. Die Wahlvorschläge können bei den folgenden Mitgliedern des Wahlausschusses (Robin Weyers, Yannick Fiechtner, Marie Schöttle, Tobias Stein, Julia Junger), bei Herrn Lorenz (Sekretariat der Studierendenvertretung, H301c), sowie bei Herrn Greger (Haushaltsbeauftragter der Studierendenvertretung, H301c) eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl zum Studierendenparlament müssen gemäß § 19 Abs.1 WahlO-VS enthalten:

- ein Kennwort; Kennwörter dürfen nicht irreführend sein,
- eine Liste mit Kandidat*innen; die Liste darf höchstens so viele Kandidat*innen enthalten, wie Sitze zu besetzen sind,

Ein*e Kandidat*in muss gemäß § 19 Abs.2 WahlO-VS angeben:
 - Laufende Nummer,
 - Vor- und Familienname,
 - Matrikelnummer,
 - Studiengang,
 - Studienfachszugehörigkeit,
 - E-Mail-Adresse.
- eine von mindestens 10 Wahlberechtigten unterzeichnete Unterstützungsliste.

Ein*e Unterstützer*in muss gemäß § 19 Abs.4 WahlO-VS wahlberechtigt sein und angeben:
 - Vor- und Familienname,
 - Matrikelnummer,
 - Unterschrift.
Ein*e Unterstützer*in darf für dieselbe Wahl nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat ein*e Unterstützer*in dies nicht beachtet, so wird sie/er von allen eingereichten Wahlvorschlägen gestrichen. Kandidat*innen können gleichzeitig Unterzeichner*innen sein.

Hinweise:

1. Die Vorlagen finden sich <https://www.uni-konstanz.de/gremien/wahlen/wahl-akademischegremien-und-studierendenvertretung/wahlvorschlaege/>. Bitte senden Sie eine digitale Version an stuve.wahlausschuss@uni-konstanz.de.
2. Unterschriften können gemäß § 4 Abs.2 WahlO-VS mittels einer eingescannten, unterschriebenen Erklärung abgegeben oder in Ausnahmefällen gemäß § 18 Abs.3 WahlO-VS durch eine Benachrichtigung per E-Mail vom Uni-Account ersetzt werden.
3. Die Wahlen für das Studierendenparlament und die Studienfachschaftswahlgremien werden von der Studierendenvertretung abgehalten. Die parallel stattfindenden Wahlen der Vertretungen in den universitären Gremien werden von der Universität abgehalten, Wahlvorschläge für letztere Wahlen müssen bis zum **22. April 2025** bei der Wahlleitung der Universität (wahlleitung@uni-konstanz.de) eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl zu den Studienfachschaftswahlgremien werden gemäß § 20 Abs.1 WahlO-VS von der Studienfachschaft aufgestellt.

Der Wahlvorschlag der Studienfachschaft muss enthalten:

- eine Liste mit Kandidat*innen; die Liste darf höchstens doppelt so viele Kandidat*innen enthalten, wie Sitze zu besetzen sind,
Ein*e Kandidat*in muss gemäß § 20 Abs.2 WahlO-VS angeben:
 - Laufende Nummer,
 - Vor- und Familienname,
 - Matrikelnummer,
 - E-Mail-Adresse
- eine von Sitzungsleitung und Protokollant*in unterzeichnete Kopie des Protokolls der Studienfachschaftssitzung.

Hinweis: Studienfachschaften sind nur konstituierte Fachschaften.

Wahlvorschläge für die Wahl zu den Studienfachschaftswahlgremien können, wenn eine zweite Liste für eine Studienfachschaft eingereicht werden soll, gemäß § 20 Abs.3 WahlO-VS auch von 5 % der wahlberechtigten Mitglieder der jeweiligen Studienfachschaft aufgestellt werden.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- eine Liste mit Kandidat*innen; die Liste darf höchstens doppelt so viele Kandidat*innen enthalten, wie Sitze zu besetzen sind.
Ein*e Kandidat*in muss gemäß § 20 Abs.2 WahlO-VS angeben:
 - Laufende Nummer,
 - Vor- und Familienname,
 - Matrikelnummer,
 - E-Mail-Adresse.
- eine Unterstützerliste von 5% der Mitglieder der jeweiligen Studienfachschaft.
Ein*e Unterstützer*in muss gemäß § 20 Abs.3 WahlO-VS für die entsprechende Wahl wahlberechtigt sein und angeben:
 - Vor- und Familienname,
 - Matrikelnummer,
 - Unterschrift

Streichung von Kandidat*innen

Gemäß § 21 Abs.3 WahlO-VS sind diejenigen Kandidat*innen zu streichen,

1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
2. die nicht wählbar sind,
3. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben,
5. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind.
6. Die überzähligen Kandidat*innen werden in der Reihenfolge von hinten gestrichen.

Zurückweisung von Wahlvorschlägen:

Gemäß § 21 Abs. 2 WahlO-VS sind Wahlvorschläge zurückzuweisen, die:

- nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
- eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten,
- nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wahl sie gelten sollen,
- nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter, unterzeichnet sind,
- die Reihenfolge oder die Zuordnung der Personendaten der Kandidat*innen nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

Ausschluss von Mitgliedern der Wahlorgane

Gemäß § 9 Abs.2 WahlO-VS können die Mitglieder der Wahlorgane der Studierendenschaft (Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss) oder deren Stellvertreter*innen nicht zu den oben bekanntgegebenen Wahlen kandidieren oder Vertreter*in eines Wahlvorschlages sein.

V. Wahlrecht und Wählbarkeit

1. Allgemein gültige Regelungen zum Wahlrecht

Wählen und gewählt werden können gemäß § 6 Abs. 3 WahlO-VS nur die Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Konstanz, deren Namen im Wählerverzeichnis aufgeführt sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses. Dies ist gemäß § 15 Abs. 1 u. 2 WahlO-VS und VI. dieser Bekanntmachung, Dienstag, 22.04.2025

2. **Spezielle Regelungen zur Wahlberechtigung in der Wählergruppe der Studierenden:**

Aktiv wahlberechtigt und wählbar sind:

- Immatrikulierte Studierende, ausgenommen befristet immatrikulierte Studierende (Zeitstudierende, § 60 Abs.1 S.5 LHG, § 6 Abs. 1 WahIO-VS) und
- Immatrikulierte promovierende Personen.

Nicht aktiv wahlberechtigt, aber wählbar sind:

Zum Zeitpunkt der Wahl beurlaubte immatrikulierte Studierende (§ 61 Abs.2 LHG, § 6 Abs.1 WahIO-VS und § 12 Abs.1 und 4 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz), z.B. Studierende in Mutterschutz und Elternzeit oder Studierende, welche aufgrund des Pflegezeitgesetzes beurlaubt sind, wenn die Amtszeit voraussichtlich erst nach Ende der Beurlaubung oder Freistellung beginnt (§ 61 Abs.2 LHG und § 6 Abs.1 WahIO-VS).

Wahlberechtigung und Wählbarkeit für die Wahlen der Studienfachschaftswahlgremien:

Nur Mitglieder der jeweiligen Studienfachschaft sind hierfür wahlberechtigt und wählbar (§ 6 Abs.2 WahIO-VS).

VI. Auflegung des Wähler*innenverzeichnisses

1. Das Wähler*innenverzeichnis kann im Zeitraum von

Dienstag, 22.04.2025 bis einschließlich Montag, 28.04.2025

werktags jeweils in der Zeit von 10:00 Uhr bis 14:30 Uhr in H301a eingesehen werden.

2. Jede Person, die das Wähler*innenverzeichnis für unrichtig hält, kann dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer des oben genannten Auflegungszeitraumes beantragen. Sie hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen (§ 16 Abs.2 WahIO-VS).

Berichtigungsanträge können nur bis zum Ende der Auflegungsfrist (29.04.2025 14:30 Uhr) bei der Wahlleitung gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich abzufassen, d.h. persönlich zu unterzeichnen, und können eingescannt per Mail an stuve.wahlausschuss@uni-konstanz.de gerichtet werden. Über den Berichtigungsantrag entscheidet der Wahlausschuss der Verfassten Studierendenschaft. Danach ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung des Wähler*innenverzeichnisses nicht mehr zulässig (§§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 u. .3 WahIO-VS) !

VII. Wichtiger Hinweis für Wahlberechtigte, die gleichzeitig mehreren Wählergruppen angehören

Die Zuordnung zu einer Studienfachschaft bestimmt sich nach dem bei der Immatrikulation festgelegten Wahlfachbereich und der daraus folgenden Eintragung im Wähler*innenverzeichnis. Eine Änderung dieser Zuordnung, insbesondere bei Lehramtsstudienfächern und Doppelstudiengängen kann auf Antrag durch die Studentische Abteilung vorgenommen werden. Anträge können unter dem Link:

<https://www.uni-konstanz.de/gremien/wahlen/wahl-akademische-gremien-undstudierenden-vertretung/wahlberechtigung/studierende-senat-sektionsraete-undfachbereichsraete/> heruntergeladen werden. Der Antrag ist bis spätestens zum 29.04.2025 um 14:30 Uhr, sowohl gegenüber dem Wahlausschuss per E-Mail an stuve.wahlausschuss@uni-konstanz.de, als auch beim Studierenden-ServiceCenter zu stellen.

VIII. Stimmabgabe

Die Wahl wird gemäß § 7 Abs. 4 iVm § 36 WahlO-VS als Online-Wahl durchgeführt. Die Stimmabgabe erfolgt ausschließlich in elektronischer Form.

Nur Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, dürfen ihre Stimme per Online-Wahl während des durch die Wahlleitung festgelegten Wahlzeitraums abgeben.

Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass für die betreffende Wahl jeweils der dazugehörige elektronische Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet wird; die Wahlberechtigten müssen bei der Stimmabgabe bestätigen, dass sie ihre Stimme persönlich abgeben.

Wahlberechtigte, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen; sie müssen dies bei der Stimmabgabe bestätigen.

Die Authentifizierung der Wählerin oder des Wählers im Wahlportal erfolgt mit den Zugangsdaten des Benutzer-Accounts der Universität. Der die jeweilige Wahl betreffende elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei wird durch das elektronische Wahlsystem sichergestellt, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

Wahlberechtigte haben bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt dies als vollzogen. Die Stimmabgabe ist erfolgt, wenn sie bis zum Ablauf der festgesetzten Abstimmungszeit im Wahlportal eingegangen ist.

Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auch auf Anfrage über wahlleitung@uni-konstanz.de bei der Wahlleitung auf einem in der Universität dafür vorgesehenen und gesicherten Gerät möglich.

Mit dem Ende des Wahlzeitraums können sich die Wahlberechtigten nicht mehr in das Online-Wahlsystem einwählen.

Wahlberechtigte, die zum Ende des Wahlzeitraums in das Wahlsystem eingewählt sind, ihre Stimme aber noch nicht abgegeben haben, erhalten für die Stimmabgabe weitere 15 Minuten Zeit. Mit dem Ablauf der weiteren 15 Minuten ist die Wahlphase beendet und die wahlberechtigte Person wird automatisch durch das Online-Wahlsystem abgemeldet.

Briefwahl ist ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 4 WahlO-VS).

IX. Ermittlung des Wahlergebnisses

Die Wahlergebnisse für die nach dieser Bekanntmachung zu wählende Organe werden gemäß § 37 WahlO-VS ermittelt und nach Abschluss der Wahl veröffentlicht. Der Ort der Veröffentlichung wird noch bekannt gegeben.

Die Auszählung der elektronisch erfassten Stimmen erfolgt gemäß § 37 Abs. 2 WahlO-VS automatisiert durch das Online-Wahlsystem unmittelbar nach Beendigung der Wahlphase nach § 36 Abs. 2 WahlO-VS. Dabei wird auch eine Protokolldatei über den technischen Verlauf der Online-Wahl erstellt. Nach Beendigung dieser Vorgänge werden die Ergebnisse systemseitig auf der Wahlplattform bereitgestellt.

Für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses der Online-Wahl protokolliert der Wahlausschuss die vom Online-Wahlsystem durchgeführte Auszählung der abgegebenen Online-Stimmzettel und Online-Stimmen sowie der Erstellung einer Übersicht der Ergebnisdateien gemäß § 37 Abs. 2 und 3 WahlO-VS.

Der Wahlausschuss ermittelt gemäß § 37 Abs. 2 WahlO-VS die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis abschließend fest. Die Richtigkeit der Ergebnisdatei aus dem Online-Wahlsystem wird zuvor durch ein weiteres Auswertungsverfahren durch den Wahlausschuss überprüft. Die Überprüfung wird protokolliert und ein gegebenenfalls abweichendes Abstimmungsergebnis dem Wahlprüfungsausschuss vorgelegt (§ 37 Abs. 4 WahlO-VS).

Hinweis: Der Wahlausschuss der Universität ermittelt die Wahlergebnisse der universitären Wahlen zu einem anderen Zeitpunkt. Details entnehmen Sie bitte der entsprechenden Bekanntmachung.

X. Wahlordnung

Die geltende Wahlordnung und die geltende Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz können unter <https://www.stuve.uni-konstanz.de/ubers/satzung-ordnungenund-protokolle/> eingesehen werden.

Konstanz, 24. März 2025

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger
Rektorin